



Verbindliches Regelwerk für die Schüler der Sek II

§ 1 Entschuldigungspraxis

§ 1.1 Krankheit

Sollte ein Schüler durch Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe nicht in die Schule gehen können, muss er sich an diesem Tag vor Beginn der ersten Stunde telefonisch im Sekretariat abmelden.

§ 1.2 Krankheit während des laufenden Schulbetriebes

Sollte ein Schüler während des laufenden Schultages erkranken, muss er sich beim zuständigen Tutor abmelden und ins „blaue“ Buch im Sekretariat eintragen. Im Buch sind der Name, der Grund und die Zeit anzugeben, wann der Schüler die Schule verlässt. **Besteht der konkrete Verdacht, dass der Schüler die Schule ohne entsprechende Gründe verlässt, so liegt es in der Obliegenheit der Jahrgangstufenleiter den Schüler zum Arzt zu schicken.** (Hier greift auch § 1.2.1)

§ 1.2.1 Sollte der Tutor nicht erreicht werden, ist der zweite Tutor der Jahrgangstufe zu informieren. Bei dessen Fehlen die Oberstufenleitung, alsdann weitere Personen der Schulleitung.

§ 1.3 Krankheit bei Klausuren

Sollte ein Schüler am Tag einer Klausur erkranken, muss er sich an diesem Tag vor Beginn der ersten Stunde telefonisch im Sekretariat abmelden. Ebenso muss er an diesem Tag einen Arzt aufsuchen und **dem Jahrgangstufenleiter ein Attest zur Entschuldigung vorlegen**. Ansonsten verfällt das Anrecht auf einen Nachschreibetermin. Bei Fehlen des Jahrgangstufenleiters greift die Regelung des § 1.2.1.

§ 1.4 Verfahren bei Entschuldigungen

Fehlstunden, aus welchen Gründen auch immer, müssen wie folgt entschuldigt werden: Auf den dafür ausliegenden Entschuldigungszetteln ist der Name, das Datum, die versäumten Stunden, sowie die Begründung für das Fehlen einzutragen, (Atteste müssen aufgeklebt werden). **Der Schüler muss nach dem Fehlen innerhalb von drei Tagen** den Entschuldigungszettel dem zuständigen Tutor zur Unterschrift vorlegen. **Anschließend hat er noch drei weitere Schultage Zeit, die Unterschriften der Fachlehrer eintragen zu lassen.** Der Fachlehrer unterschreibt erst, nachdem der Tutor unterschrieben hat. Bei Fehlen des Tutors greift die Regelung des § 1.2.1.

§ 1.5 Entschuldigungspraxis bei Schulveranstaltungen

Schüler die an Schulveranstaltungen teilnehmen und dadurch Unterricht versäumen, müssen diese versäumten Stunden wie in § 1.4 entschuldigen. Diese entschuldigten Fehlstunden werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 2 Attestpflicht

Eine Teilkonferenz kann auch während des laufenden Schuljahres dem Schüler eine Attestpflicht auferlegen. Für Schüler, die einer Attestauflage unterliegen, gilt diese so lange, bis sie von einer Teilkonferenz der Sek II aufgehoben wurde, also auch über einen Schuljahreswechsel hinaus !

§ 3 Pünktlichkeit

§ 3.1 Pünktlichkeit zum Stundenbeginn

Der Schüler hat pünktlich zum Stundenbeginn in der Klasse zu sein. Unpünktlichkeit durch Verschlafen, Linienbusausfall, oder sonstigen Gründen, muss schriftlich wie in § 1.4 entschuldigt werden. Mehrfaches unpünktliches Erscheinen zum Unterricht kann auf dem Zeugnis entsprechend berücksichtigt werden (Fehlzeiten).

§ 4 Sauberkeit

§ 4.1 Sauberkeit im Gebäude

Jeder Schüler ist angehalten, keinen Müll in den Räumen und Fluren der Clara-Schumann-Gesamtschule zu hinterlassen. Jeder Schüler ist verpflichtet seinen Ordnungsdienst ohne Aufforderung durch die Lehrer selbstständig wahrzunehmen. Jeder Schüler ist aus Solidarität zu seinen Mitschülern angehalten für Sauberkeit und Ordnung im Gebäude und vor allem im Oberstufentrakt zu sorgen.

§ 4.2 Umgang mit dem Mobiliar und den Medien

Jeder Schüler behandelt das Mobiliar und die Medien in den Klassenräumen schonend und vermeidet ausdrücklich jegliche Art von Beschädigung. Dies gilt auch für die in den Klassen befindlichen OHP's bzw. Fernseher/Videoschränke.

Vorsätzliche Beschädigungen auf Tischen und Wänden etc. durch Bemalen oder sonstige Dinge, werden durch eine Teilkonferenz geahndet und festgehalten. Über Sanktionen berät je nach Schwere des Falles die Teilkonferenz bzw. eine Konferenz gemäß § 53 des Schulgesetzes.

§ 5 Respekt

§ 5.1 Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrkräften

Der Schüler hat den Anweisungen **jeder** Lehrkraft der Clara-Schuman-Gesamtschule Folge zu leisten. Das Verhalten gegenüber Mitschülern sollte von Respekt gegenüber dem Anderen geprägt sein und die Persönlichkeit des Anderen in keinsten Weise verletzen.

§ 6 Rauchen / Verhalten in den Pausen und Freistunden

§ 6.1 Rauchen auf dem Schulgelände

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist strengstens verboten. Es dürfen keine Zigaretten auf dem Schulgelände ausgedrückt werden, sondern nur in den dafür bereitgestellten Aschenbecher entsorgt werden. Jeder Sek II - Schüler ist für die Ordnung auf dem Schulgelände, wie in § 4.1 beschrieben, verantwortlich.

§ 6.2 Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden

Schüler der Sek II dürfen während der Pausen und den Freistunden das Schulgelände verlassen, haben jedoch wieder pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Ansonsten greift § 3.

§ 7 Klausuren

§ 7.1 Klausurmaterial

Jeder Schüler ist verpflichtet bei Klausuren eine **Klausurmappe** zu benutzen und die Klausur dort einzuheften. **Dies gilt ebenso bei Nachschreibeklausuren.** Jeder Schüler ist für das Mitbringen von Taschenrechnern, Lineal etc. selbst verantwortlich. Bei dem Fehlen von diversen Materialien stellt die Schule keinen Ersatz !

§ 7.2 Verhalten während der Klausuren

Jeder Schüler entfernt jegliche Materialien (Taschen, Hefte, Blöcke, etc..) **vor** der Klausur von den Tischen. Mögliche Getränke oder etwaige Nahrungsmittel sind **vor** der Klausur auf dem Tisch zu deponieren. Gibt ein Schüler vorzeitig die Klausur ab, so hat er kein Anrecht darauf, den Klausorraum vor dem offiziellen Ende zu verlassen. (Obliegt dem Fachlehrer).

§ 7.2 Täuschungsversuch bei Klausuren / Hausaufgaben

Vorsätzliche und nachgewiesene Täuschungsversuche bei Klausuren und Hausaufgaben werden nach § 13 Abs. 6 der APO-GOST geahndet.

§ 8 Medien

§ 8.1 Handys und MP3 Player

Die Benutzung von Handys, sowie MP3 Playern ist an der Clara-Schumann-Gesamtschule verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät vom Lehrer eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Der Lehrer entscheidet über die Frist, wann das Gerät dem Schüler bzw. den Eltern des Schülers ausgehändigt wird.

§ 9 Bayram / Zuckerfest

§ 9.1 Entschuldigungspraxis bei muslimischen Feiertagen

Laut der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften) **kann** die Schule muslimische Schülerinnen und Schülern einen Tag für das Bayramfest und einen Tag für das Zuckerfest beurlauben. Die Schüler/innen **müssen sich vorab** bei dem Klassenlehrer **schriftlich entschuldigen**, wenn sie für einen der Tage freigestellt werden möchten. (Bei minderjährigen Schülern gelten nur Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten). Erfolgt keine schriftliche Entschuldigung im Vorfeld, gelten die Fehlzeiten als nicht entschuldigt. Die Jahrgangstufenleitung kann für die nicht entschuldigte Fehlzeit ein Attest vom Arzt verlangen.

§ 10 Beurlaubung

§ 10.1 Beurlaubung wegen Sportveranstaltungen / während der Klausurphasen / vor den Ferien

Eine Beurlaubung muss **14 Tage vorher** schriftlich beim Jahrgangstufenleiter eingereicht werden. Die Schulleitung entscheidet über eine Bewilligung. Beurlaubung wegen Hochzeiten, Führerscheinprüfungen sind **nicht** möglich. Hier können rechtzeitig andere Termine vereinbart werden.

Für Sportveranstaltungen muss eine schriftliche Bestätigung des Vereins vorliegen. Beurlaubungen an einem Klausurtag sind nicht erlaubt.

Neben dem speziellen Regelwerk für die Sek II ist jeder Schüler der Oberstufe verpflichtet, sich an die allgemeine Schulordnung der Clara-Schumann-Gesamtschule und Hausordnung der Stadt Kreuztal zu halten.